

Lesefassung* der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin

Vom 25. Januar 2005, Stand: 27. März 2018

Dieses Dokument ist eine Lesefassung der Freitagsrunde¹. Die neueste Version gibt es unter:

<https://gitlab.tubit.tu-berlin.de/freitagsrunde/lesefassungen/raw/master/SSV/SSS/SatzungStudierendenschaft.pdf>

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines 2

- § 1 Geltungsbereich 2
- § 2 Studierendenschaft 2
- § 3 Aufgaben der Studierendenschaft 3
- § 4 Organe der Studierendenschaft 3
- § 5 Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft 3
- § 6 Mandatsnachfolge 3
- § 7 Amtszeiten, Konstituierung 4
- § 8 Einberufung 4
- § 9 Geschäftsordnung 4
- § 10 Stellvertretung 5
- § 11 Öffentlichkeit 5
- § 12 Stimm-, Rede- und Antragsrecht 5
- § 13 Beschlussfähigkeit 5
- § 14 Beschlussfassung, Protokoll 5
- § 15 Änderung von Rechtsvorschriften 6
- § 16 Bekanntmachungen 6
- § 17 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht 6

II Studierendenparlament 6

- § 18 Aufgaben des Studierendenparlaments 6
- § 19 Arbeit des Studierendenparlaments 6

III Sitzungsleitung des Studierendenparlaments 7

- § 20 Zusammensetzung und Wahl der Sitzungsleitung 7
- § 21 Aufgaben und Arbeit der Sitzungsleitung 7

IV Ausschüsse des Studierendenparlaments 7

- § 22 Haushaltsausschuss 7

*Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der Änderungen und Berichtigungen zum o.g. Stand eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin der im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin veröffentlichte Text: AMBl. TU 7/2005 vom 15. Juni 2005, 1. Änderung AMBl. TU 1/2011 vom 17. Januar 2011, 2. Änderung AMBl. TU 16/2011 vom 15. Dezember 2011, 3. Änderung AMBl. TU 13/2012 vom 27. Dezember 2012, 4. Änderung AMBl. TU 12/2015 vom 31. März 2015, 5. Änderung AMBl. TU 3/2018 vom 19. März 2018.

¹<http://wiki.freitagsrunde.org/>

§ 23 Weitere Ausschüsse 8

V Studentischer Wahlvorstand 8

§ 24 Zusammensetzung des Studentischen Wahlvorstands 8

§ 25 Aufgaben des Studentischen Wahlvorstands 8

§ 26 Arbeit des Studentischen Wahlvorstands 8

VI Allgemeiner Studierendenausschuss 8

§ 27 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses 8

§ 28 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses 9

§ 29 Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses 9

VII Studentische Vollversammlung 9

§ 30 Mitgliedschaft in der Studentischen Vollversammlung 9

§ 31 Zusammentreten der Studentischen Vollversammlung 10

§ 32 Leitung der Studentischen Vollversammlung 10

§ 33 Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung 10

VIII Urabstimmung 10

§ 34 Charakter der Urabstimmung 10

§ 35 Urabstimmungsbegehren 10

§ 36 Durchführung der Urabstimmung 11

IX Finanzen 11

§ 37 Haushaltsjahr 11

§ 38 Haushaltsplan 11

§ 39 Haushaltsführung 11

X Schlussbestimmungen 11

§ 40 Inkrafttreten 11

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt insbesondere Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Verfahren und Amtszeiten der Organe, das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und die Kontrolle über die Haushaltsführung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin.

(2) Die Verfahren für Wahlen zu den Organen, für Wahlen innerhalb der Organe sowie für die Durchführung von Urabstimmungen im Bereich der Studierendenschaft werden in der Wahlordnung der Studierendenschaft (WahIOStud) geregelt.

§ 2 Studierendenschaft

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin besteht aus allen immatrikulierten Studentinnen und Studenten. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung selbst.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studentinnen und Studenten in Hochschule und Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der in § 18 Abs. 2 sowie § 18a BerlHG genannten Aufgaben wahr und fördert die Verwirklichung der in § 4 BerlHG genannten Ziele und Aufgaben der Hochschule unter besonderer Berücksichtigung des Gründungsauftrages der Technischen Universität Berlin.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind

1. das Studierendenparlament,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
3. die Studentische Vollversammlung.

(2) Weitere Organe sind

1. die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments,
2. der Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments,
3. weitere durch das Studierendenparlament eingesetzte Ausschüsse,
4. der Studentische Wahlvorstand.

(3) Das Studierendenparlament und gegebenenfalls der Allgemeine Studierendenausschuss gewährleisten die Funktionsfähigkeit der Organe, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte.

(4) Zur Gewährleistung der Kinderbetreuung in Abstimmung mit der Sitzungszeit von Amts- und MandatsträgerInnen, wird in den Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Kommissionen geregelt, dass Sitzungen nicht länger als 17:00 Uhr dauern sollen. Längere Sitzungszeiten oder ein späterer Sitzungsbeginn sind mindestens eine Woche im Voraus, spätestens aber mit der Einladung zur Sitzung gesondert anzukündigen. Die Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin gewährleistet, dass Mitgliedern seiner gewählten Organe, die für Kinder unter 14 Jahren sorgeberechtigt sind oder pflegebedürftige Angehörige zu versorgen haben, aus Mitteln des Haushalts ein angemessener Ausgleich für notwendige Ersatzbetreuung in der Zeit erstattet wird, welche in der jeweiligen Sitzung den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt überschreitet. Näheres ist in einer Ordnung zu regeln.

§ 5 Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

(1) Die Wahl des Studierendenparlaments sowie aller übrigen gewählten Organe der Studierendenschaft erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den Organen mit Ausnahme des Studierendenparlaments und der Referate nach § 27 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 werden von den Mitgliedern des Studierendenparlaments vorgeschlagen. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den Referaten gem. § 27 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 werden durch Votum der Vollversammlungen der jeweiligen Gruppen vorgeschlagen. Die Wahlen zu den Organen nach Satz 1 und 2 erfolgen durch das Studierendenparlament.

(3) Mitglieder eines vom Studierendenparlament gewählten Organs mit Ausnahme des Studentischen Wahlvorstands können jederzeit durch gleichzeitige Wahl einer entsprechenden Zahl neuer Mitglieder abgewählt werden.

§ 6 Mandatsnachfolge

(1) Aus einem Organ scheidet aus, wer

1. die Wählbarkeit verliert,
2. das Mandat niederlegt.

(2) An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds des Studierendenparlaments tritt die jeweils rangnächste Bewerberin oder der jeweils rangnächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag der oder des Ausgeschiedenen, im Falle einer Wahl gem. § 3 Abs. 2 WahlOStud die Bewerberin oder der Bewerber mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl.

(3) Scheidet ein Mitglied aus einem vom Studierendenparlament gewählten Organ aus, für das keine stellvertretenden Mitglieder vorgesehen sind, so ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus einem vom Studierendenparlament gewählten Organ aus, für das stellvertretende Mitglieder vorgesehen sind, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds das jeweils rangnächste stellvertretende Mitglied; die übrigen stellvertretenden Mitglieder rücken in der Rangfolge eine Position auf. Für das letzte aufgerückte stellvertretende Mitglied ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Zu einem früheren Zeitpunkt gewählte stellvertretende Mitglieder sind ranghöher als die zu einem späteren Zeitpunkt gewählten; bei gleichzeitiger Wahl gilt für die Rangfolge Abs. 2 sinngemäß.

§ 7 Amtszeiten, Konstituierung

(1) Das Studierendenparlament wird auf ein Jahr gewählt. Die Neuwahl findet im zweiten Semester statt, das auf das Semester der letzten Wahl folgt.

(2) Das Studierendenparlament ist spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu konstituieren. Diese Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit und die akademischen Weihnachtsferien gehemmt. Die Sitzungsperiode des Studierendenparlaments endet mit der Konstituierung eines neu gewählten Studierendenparlaments.

(3) In der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament eine Sitzungsleitung; spätestens 30 Tage nach seiner Konstituierung wählt es den Allgemeinen Studierendenausschuss, den Haushaltsausschuss und den Studentischen Wahlvorstand.

(4) Die vom Studierendenparlament gewählten Organe sind unverzüglich nach ihrer Wahl zu konstituieren. Ihre Amtszeit endet mit der Konstituierung des jeweiligen neu gewählten Organs, im Fall von Ausschüssen gem. § 23 mit ihrer Auflösung oder dem Ende der Sitzungsperiode des Studierendenparlaments.

(5) Die Konstituierung des Studierendenparlaments erfolgt durch die Sitzungsleitung der vorherigen Sitzungsperiode. Ist keine Sitzungsleitung im Amt, so erfolgt die Konstituierung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Technischen Universität Berlin oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person. Die Konstituierung der übrigen neu gewählten Organe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der vorherigen Sitzungsperiode. Ist die oder der Vorsitzende nicht mehr im Amt oder ist das Organ durch Beschluss neu errichtet, so erfolgt die Konstituierung durch die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments.

§ 8 Einberufung

(1) Die Organe sind von ihren Vorsitzenden sowie auf Verlangen von einem Viertel ihrer Mitglieder einzuberufen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Ein Verlangen gem. Abs. 1 ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Organs zu richten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Es muss Vor- und Zunamen, Datum und die eigenhändige Unterschrift der Mitglieder enthalten. Die Unterschriften sind innerhalb von 30 Tagen vor dem Tage des Einreichens zu leisten.

§ 9 Geschäftsordnung

(1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Sofern ein Organ über keine Geschäftsordnung verfügt, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 10 Stellvertretung

Ist ein Mitglied eines gewählten Organs verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich vertreten lassen. Die Stellvertretung folgt den Regelungen zur Mandatsnachfolge. Lässt sich ein Mitglied des Studierendenparlaments vertreten, so ist dies der Sitzungsleitung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen von Organen sind, außer in Personalangelegenheiten, öffentlich, sofern nicht diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift anderes bestimmen.
- (2) Organe können die Öffentlichkeit von ihren Sitzungen durch Beschluss ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen der Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Stimm-, Rede- und Antragsrecht

- (1) Die Mitglieder eines Organs sind in diesem stimm-, rede- und antragsberechtigt.
- (2) Sind für ein Organ stellvertretende Mitglieder vorgesehen, so haben diese Rede- und Antragsrecht in diesem Organ, jedoch kein Stimmrecht, außer im Vertretungsfall.
- (3) Die Mitglieder der vom Studierendenparlament gewählten Organe sind im Studierendenparlament rede- und antragsberechtigt.
- (4) Organe können Nichtmitgliedern auf Antrag eines Mitglieds das Rede- sowie das Antragsrecht durch Beschluss erteilen. In ihrer Geschäftsordnung können sie ein ständiges Rede- sowie Antragsrecht für Nichtmitglieder oder Gruppen von Nichtmitgliedern vorsehen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Studentische Vollversammlung ist bei Anwesenheit von 5 v. H. aller Mitglieder der Studierendenschaft beschlussfähig.
- (2) Die gewählten Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wird ein gewähltes Organ nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

§ 14 Beschlussfassung, Protokoll

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Über Sitzungen der Organe sind Beschlussprotokolle zu erstellen.

§ 15 Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Vorlagen zur Beschlussfassung über Änderung der durch das Studierendenparlament erlassenen Rechtsvorschriften müssen dessen Mitgliedern mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung zugesandt werden.

(2) Die Änderung der Satzung der Studierendenschaft bedarf der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Zusammensetzung, Sitzungstermine, Tagesordnungen und Beschlussprotokolle der Organe sowie die Ankündigung von Wahlen und Urabstimmungen und deren Ergebnisse sind durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig universitätsöffentlich bekannt zu machen.

(2) Vom Studierendenparlament erlassene Rechtsvorschriften sind im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin zu veröffentlichen.

§ 17 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

(1) Alle gewählten Organe der Studierendenschaft sind gegenüber der Studentischen Vollversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die vom Studierendenparlament gewählten Organe sind diesem gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig sowie mit Ausnahme des Studentischen Wahlvorstandes an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden.

(2) Die Auskunftspflicht wird durch Erfordernisse des Datenschutzes und des Schutzes von Persönlichkeitsrechten begrenzt.

II Studierendenparlament

§ 18 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament beschließt über

1. die Rechtsvorschriften, für die ihm per Gesetz die Regelungskompetenz übertragen ist,
2. grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
3. den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge,
4. die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. das Einsetzen von Ausschüssen,
6. die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften.

Es führt die Wahlen durch, die ihm durch diese Satzung oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugewiesen worden sind bzw. schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für Gremien außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung zur Wahl vor, sofern eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt.

§ 19 Arbeit des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament tagt auf

1. Beschluss der Sitzungsleitung,

2. Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments,
3. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
4. Beschluss einer Studentischen Vollversammlung,
5. Verlangen von 5 v. H. aller Mitglieder der Studierendenschaft.

Ein Beschluss gem. Nrn. 3 und 4 sowie ein Verlangen gem. Nrn. 2 und 5 ist an die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments zu richten. Für das Verfahren im Fall eines Verlangens gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Das Studierendenparlament tagt mindestens zweimal in der Vorlesungszeit eines Semesters.

III Sitzungsleitung des Studierendenparlaments

§ 20 Zusammensetzung und Wahl der Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments besteht aus mindestens vier Mitgliedern, maximal sechs Mitgliedern.

(2) Ein Wahlvorschlag für die Mitglieder der Sitzungsleitung muss mindestens vier Kandidatinnen oder Kandidaten und maximal sechs Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Die Sitzungsleitung wird von den Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlages gestellt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

(3) Bei Nachwahl von Mitgliedern muss ein Wahlvorschlag so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wie Stellen in der Sitzungsleitung vakant sind. Die Sitzungsleitung wird um die Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlages ergänzt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

(4) Die Mitglieder der Sitzungsleitung wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; die übrigen Mitglieder sind gleichberechtigte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 21 Aufgaben und Arbeit der Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung ist für die geschäftsordnungsmäßige Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich. Sie vertritt die Studierendenschaft in unabweisbaren Angelegenheiten, wenn kein Allgemeiner Studierendenausschuss im Amt ist.

(2) Beschlüsse der Sitzungsleitung können mit Ausnahme der Festlegung der Sitzungstermine und des Vorschlags der Tagesordnung nur einstimmig gefasst werden.

(3) Die Mitglieder der Sitzungsleitung erhalten nach Beschluss des Studierendenparlaments eine stundenweise abzurechnende Aufwandsentschädigung in Höhe des Stundensatzes der Vergütung von studentischen Hilfskräften an der TU Berlin.

IV Ausschüsse des Studierendenparlaments

§ 22 Haushaltsausschuss

(1) Der Haushaltsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Statusgruppe Studentinnen und Studenten und je einem Mitglied der übrigen Statusgruppen gemäß Berliner Hochschulgesetz.

(2) Der Haushaltsausschuss befasst sich mit grundsätzlichen, den Haushalt der Studierendenschaft betreffenden Angelegenheiten vor deren Behandlung im Studierendenparlament und gibt für dieses Beschlussempfehlungen ab.

§ 23 Weitere Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse einrichten. Der Einrichtungsbeschluss muss die Definition der Aufgabe sowie die Zusammensetzung des Ausschusses enthalten.

(2) Ausschüsse gem. Abs. 1 sind jederzeit auflösbar.

V Studentischer Wahlvorstand

§ 24 Zusammensetzung des Studentischen Wahlvorstands

(1) Dem Studentischen Wahlvorstand gehören fünf Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder an. Der Studentische Wahlvorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Ist kein Studentischer Wahlvorstand im Amt und ist gleichzeitig aus besonderem Grund die Wahl neuer Mitglieder unmöglich, so tritt an seine Stelle der Zentrale Wahlvorstand der Technischen Universität Berlin.

§ 25 Aufgaben des Studentischen Wahlvorstands

Der Studentische Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Urabstimmungen im Geltungsbereich der Satzung verantwortlich. Er erlässt Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung, entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die weiteren in der Wahlordnung der Studierendenschaft genannten Aufgaben wahr.

§ 26 Arbeit des Studentischen Wahlvorstands

(1) Bei Stimmgleichheit im Studentischen Wahlvorstand gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Studentische Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer einsetzen. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

(4) Mitglieder des Studentischen Wahlvorstandes können bei der Wahl zum Studierendenparlament nicht kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Studentischen Wahlvorstandes bei Wahlen zu den übrigen Organen der Studierendenschaft, so ruht dessen Mitgliedschaft für die Zeit zwischen der Abgabe der Wahlvorschläge und der Beendigung des Wahlprüfungsverfahrens. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer können bei der Wahl zu dem Organ, für die sie eingesetzt sind, nicht kandidieren.

VI Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 27 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht mindestens aus den Referaten für

1. Finanzen,
2. Sozialpolitik,

3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Hochschulpolitik,
5. Bildungspolitik,
6. Kultur- und Gesellschaftskritik,
7. Wissenschafts- und Technikkritik,
8. internationale Studierende,
9. Frauen,
10. queer.

Die Besetzung der Referate gem. Nrn. 8 bis 10 soll gemäß den Voten der Vollversammlungen der jeweiligen Gruppen erfolgen, die der Sitzungsleitung schriftlich vorzulegen sind. Über die Einrichtung weiterer Referate beschließt das Studierendenparlament.

(2) Bei der Wahl der Referentinnen und Referenten bestimmt das Studierendenparlament aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 10 genannten und gegebenenfalls gemäß Satz 3 eingerichteten Referate je eine(n) Referentin oder Referenten zur gleichzeitigen Wahrnehmung des Vorsitzes und des zweiten stellvertretenden Vorsitzes. Der erste stellvertretende Vorsitz wird stets gleichzeitig von der Referentin oder vom Referenten für Finanzen wahrgenommen.

(3) Für die Besetzung der Referate gemäß Absatz 1 können neben den Referentinnen bzw. Referenten bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Bei Abwesenheit der/des jeweiligen Referentin/Referenten gehen alle Rechte und Pflichten auf den oder die Stellvertretende(n) über. Ausgenommen ist die Funktion des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 28 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft, so weit diese Satzung nichts anderes bestimmt, und führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat seine Anwesenheit in Sitzungen des Studierendenparlamentes und der Studentischen Vollversammlung sicherzustellen.

§ 29 Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament zum Ende seiner Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. Dieser ist mit der Einladung zur Sitzung des Studierendenparlamentes zu versenden.

(2) Jedem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses kann nach Beschluss des Studierendenparlamentes auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe des Förderungshöchstsatzes des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gezahlt werden.

(3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses genießen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung Rechtsschutz.

VII Studentische Vollversammlung

§ 30 Mitgliedschaft in der Studentischen Vollversammlung

Mitglieder der Studentischen Vollversammlung sind alle anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 31 Zusammentreten der Studentischen Vollversammlung

(1) Die Studentische Vollversammlung tritt zusammen auf

1. Verlangen von 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft,
2. Beschluss des Studierendenparlaments,
3. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Ein Verlangen gem. Nr. 1 ist entweder an den Allgemeinen Studierendenausschuss oder an die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments zu richten. Für das Verfahren gilt § 8 sinngemäß.

(2) Die Studentische Vollversammlung ist durch den Allgemeinen Studierendenausschuss oder die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments innerhalb von zehn Tagen nach Einberufungsbegehren einzuberufen und bis zur Wahl eines Präsidiums zu leiten.

§ 32 Leitung der Studentischen Vollversammlung

Die Studentische Vollversammlung wird von einem aus mindestens vier und höchstens zehn Mitgliedern bestehenden Präsidium geleitet. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen und folgt sinngemäß den Bestimmungen zur Wahl der Sitzungsleitung des Studierendenparlaments. Beschlüsse des Präsidiums können nur einstimmig gefasst werden.

§ 33 Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung

Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung haben für die Organe der Studierendenschaft empfehlenden Charakter.

VIII Urabstimmung

§ 34 Charakter der Urabstimmung

Urabstimmungen dienen der Meinungsbildung der Studierendenschaft. Sie haben lediglich empfehlenden Charakter, sofern ihnen nicht auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift Beschlusskraft verliehen ist. Sie können aber Organe der Studierendenschaft verpflichten, sich mit dem Gegenstand der Urabstimmung zu befassen.

§ 35 Urabstimmungsbegehren

(1) Ein Urabstimmungsbegehren muss mindestens eine Abstimmungsfrage enthalten. Abstimmungsfragen sind so zu fassen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortbar sind. Das Urabstimmungsbegehren kann einen den Gegenstand und die Notwendigkeit der Abstimmung sowie die Abstimmungsfragen erläuternden Text enthalten.

(2) Eine Urabstimmung auf Grund eines Urabstimmungsbegehrens ist durchzuführen auf

1. Verlangen von 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft,
2. Beschluss des Studierendenparlaments oder Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder,
3. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses oder Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder.

Im Fall eines Verlangens gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. der Sätze 1 und 2 ist das Urabstimmungsbegehren unverzüglich beim Studentischen Wahlvorstand einzureichen und von diesem unverzüglich gem. § 20 WahlOStud bekannt zu machen.

(3) Im Falle von Abs. 2 Nr. 1 haben das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntmachung der Urabstimmung das Recht, durch Beschluss eigene Stellungnahmen zum Gegenstand der Abstimmung beim Studentischen Wahlvorstand einzureichen, der diese unverzüglich bekannt macht. Im Falle von Abs. 2 Nr. 2 obliegt dieses Recht dem Allgemeinen Studierendenausschuss, im Falle von Abs. 2 Nr. 3 dem Studierendenparlament.

§ 36 Durchführung der Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung wird vom Studentischen Wahlvorstand durchgeführt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Der Urabstimmung muss eine Aussprache in der Studentischen Vollversammlung vorangehen.

IX Finanzen

§ 37 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 38 Haushaltsplan

Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent erstellt den Entwurf des Haushaltsplans auf Grund vorliegender Mittelanmeldungen und Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Nach Billigung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss wird der Entwurf des Haushaltsplanes dem Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes vorgelegt. Nach Beratung im Haushaltsausschuss erfolgt die Beschlussfassung im Studierendenparlament.

§ 39 Haushaltsführung

(1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist Wirtschaftlerin oder Wirtschaftler sowie Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit der Hochschulverwaltung Vereinbarungen über die Durchführung der Finanz-, Personal-, und anderer Verwaltungsaufgaben treffen.

X Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Technischen Universität Berlin vom 13. Juli 1989 außer Kraft.